

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stad Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 13.7.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 456 "Radautal" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.8.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Harzburg, den 16.08.2021

Ralf Abrahms
Bürgermeister



Planunterlage
Kartengrundlage: ALKIS
Maßstab 1:1.000
Gemeinde Bad Harzburg
Gemarkung Bettingerode
Flur 7
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2016, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand von 21.12.2021).

Goslar, den 06.09.2022

Katasteramt Goslar



Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden von Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Norbert Volgts, Frelstedt verfasst.

Frelstedt, den 2.9.2022

Norbert Volgts

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 14.12.2021 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 456 "Radautal" und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 3.1.2022 bis 3.2.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 04.02.2022

Ralf Abrahms
Bürgermeister



Behördenbeteiligung
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.2021 am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Bad Harzburg, den 22.12.2021

Ralf Abrahms
Bürgermeister



Erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 1.3.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 456 "Radautal" und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und ihre erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.3.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.3.2022 bis 21.4.2022 entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 22.04.2022

Ralf Abrahms
Bürgermeister



Behördenbeteiligung
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.3.2022 am Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt worden.

Bad Harzburg, den 17.03.2022

Ralf Abrahms
Bürgermeister



Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat den Bebauungsplan Nr. 456 "Radautal" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 5.7.2022 als Satzung gemäß §10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 06.07.2022

Ralf Abrahms
Bürgermeister



Bekanntmachung
Der Bebauungsplan Nr. 456 "Radautal" ist gemäß § 10 BauGB am 06.01.2023 auf der Internetseite der Stadt Bad Harzburg bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bad Harzburg, den 09.01.2023

Ralf Abrahms
Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften/Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bzw. Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

Ralf Abrahms
Bürgermeister

Präambel

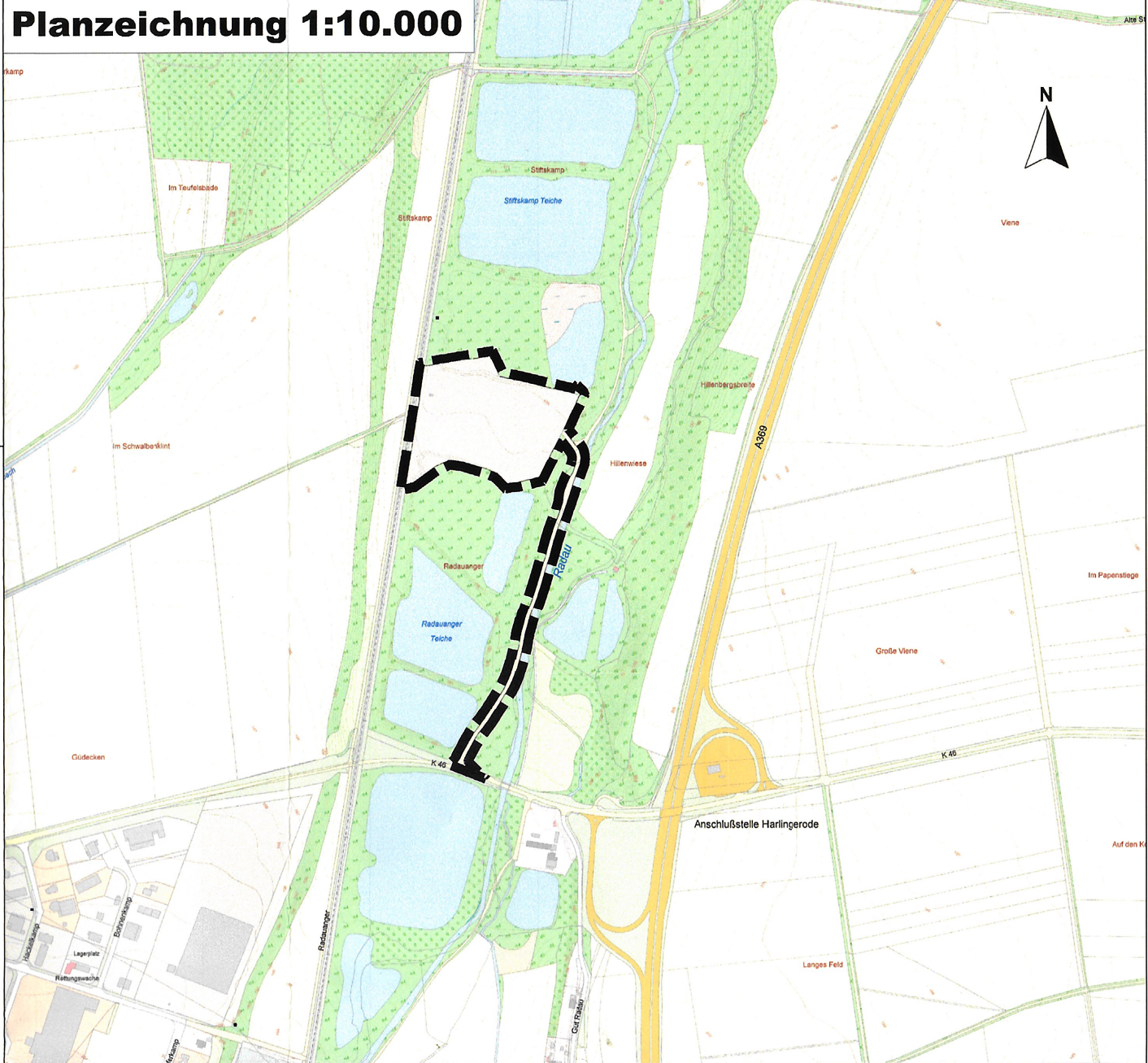
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg den Bebauungsplan Nr. 456 "Radautal" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 5.7.2022 beschlossen.

Bad Harzburg, den 08.07.2022

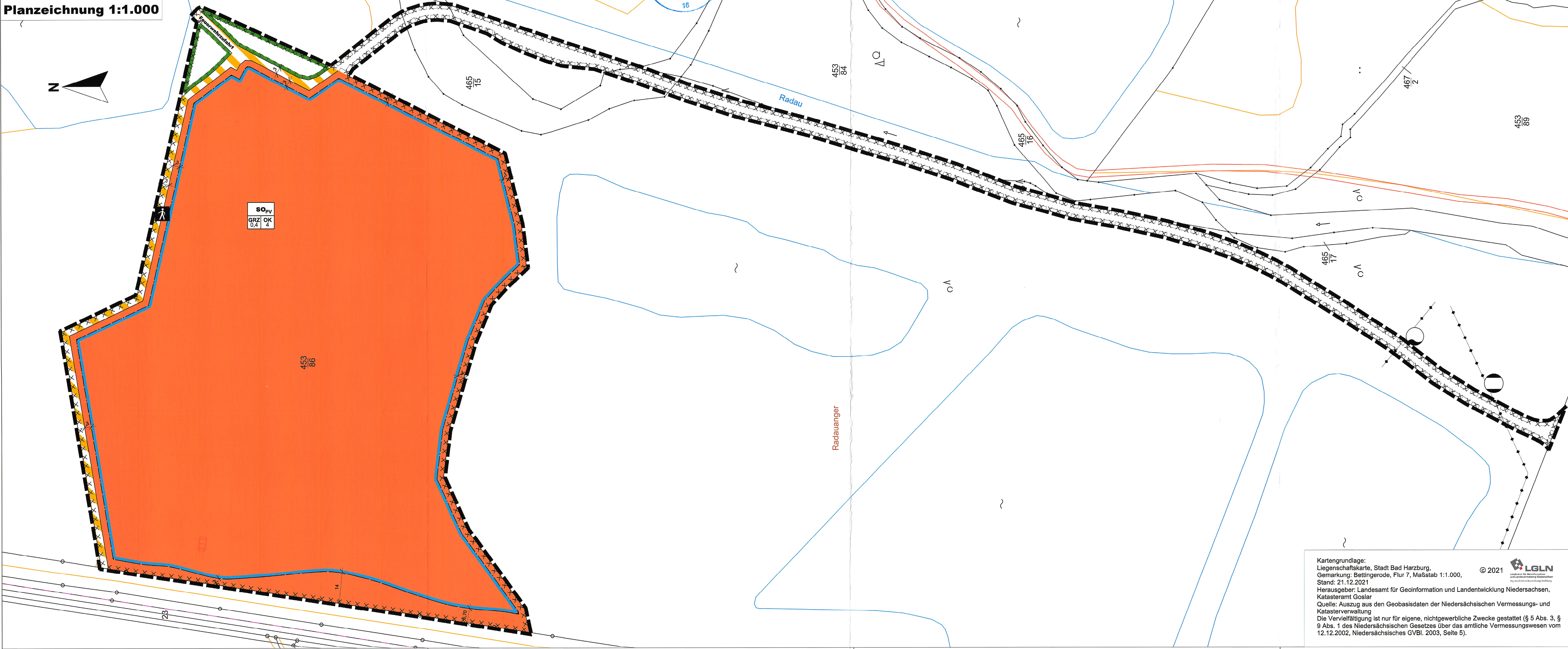
Ralf Abrahms
Bürgermeister



Planzeichnung 1:10.000



Planzeichnung 1:1.000

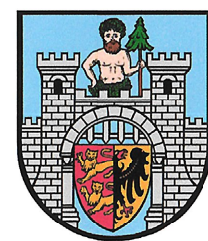


Textliche Festsetzungen

- Sondergebiet "Photovoltaik" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**
(1) Das Sondergebiet "Photovoltaik" dient der Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.
(2) Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie sowie die, diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO.
(3) Flächenhafte Versiegelungen oder Befestigungen (z.B. mit Schotter) sind für die Aufstellung der Photovoltaikanlage nicht zulässig. Die unversiegelten Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.
 - Oberkante baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
(1) Bezugshöhe für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen ist der höchste Punkt der gewachsenen Geländeoberfläche, die von der baulichen Anlage überdeckt oder überspannt (senkrechte Projektionsfläche auf die Geländeoberfläche) wird. Bei Photovoltaikanlagen ist die Höhe baulicher Anlagen jeweils für jedes einzelne Anlagensegmente getrennt zu beurteilen.
(2) Aufschüttungen und Bodenabtrag sind im Sondergebiet nur zulässig und dann anstelle der gewachsenen Geländeoberfläche zu berücksichtigen, wenn sie aus einem Massenausgleich zum Zweck der Gelände- nivellierung innerhalb des Geltungsbereichs resultieren.
 - Einfriedungen und Rückbau § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO**
Einfriedungen sind mit einem Bodenabstand herzustellen. Dieser soll auf 30 % der Zaunlänge 20 cm nicht unterschreiten. Dieses Maß gilt jeweils für Zaunabschnitte von 100 m. Der Zaun ist so herzustellen, dass von ihm keine besonderen Gefahren für Tiere ausgehen.
Anlagen oder Anlagenteile sind spätestens 2 Jahre nach ihrer Außerbetriebnahme vollständig zu entfernen.
 - Sukzessionsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO**
Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind zulässig. Diese sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nachrichtliche Übernahme**
Im Geltungsbereich ist die Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar zu beachten.

Planzeichenerklärung

- Sondergebiet "Photovoltaik" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO BauNVO)
- Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch
- Gas
- Wasser
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Stadt Bad Harzburg
Bebauungsplan Nr. 456
"Radautal"

Maßstab :1.000
Stadt Bad Harzburg - Baumt

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte, Stadt Bad Harzburg,
Gemarkung: Bettingerode, Flur 7, Maßstab 1:1.000,
Stand: 21.12.2021
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,
Katasteramt Goslar
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Niedersächsisches GVBl. 2003, Seite 5).

© 2021

